

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan III-4B, Arsbeck – Auf dem Kamp, 2. Teilbebauungsplan / 1. Änderung

- I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- II. Hinweise
- III. Bekanntmachungsanordnung

I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan III-4B, Arsbeck – Auf dem Kamp, 2. Teilbebauungsplan / 1. Änderung gefasst.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Arsbeck und umfasst eine Teilfläche des Blockinnenbereiches Heiderstraße, Wehrstraße, Bücher Straße, Heuchter Straße und Kampstraße, siehe den beigefügten Kartenausschnitt in der Anlage 1.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die im ursprünglichen Bebauungsplan III-4B, Arsbeck – Auf dem Kamp, 2. Teilbebauungsplan festgesetzten „von Einfriedungen freizuhaltenden Flächen“ ersatzlos zu streichen.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wurde als Entscheidungsbegründung übernommen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV: NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Der Bebauungsplan kann nach § 10 Abs. 3 BauGB ab dem Tage der Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, -Ebene 5 -, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, während der nachfolgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags vormittags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich dienstags nachmittags	von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin können die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan unter <https://www.o-sp.de/wegberg/plan?pid=39237> eingesehen werden.

II. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wegberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
2. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan III-4B, Arsbeck – Auf dem Kamp, 2. Teilbebauungsplan / 1. Änderung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
4. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22.02.2017, in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 06.05.2026, durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche an der Bekanntmachungstafel neben dem Rathausportal (links vom Haupteingang) am Rathausplatz 25, 41844 Wegberg und ist nach Ablauf dieser Frist vollzogen. Auf den Anschlag wird auf der Homepage der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) hingewiesen.

III. Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 07.07.2026 gefasste Satzungsbeschluss hinsichtlich des Bebauungsplans III-4B, Arsbeck – Auf dem Kamp, 2. Teilbebauungsplan / 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 03.08.2026

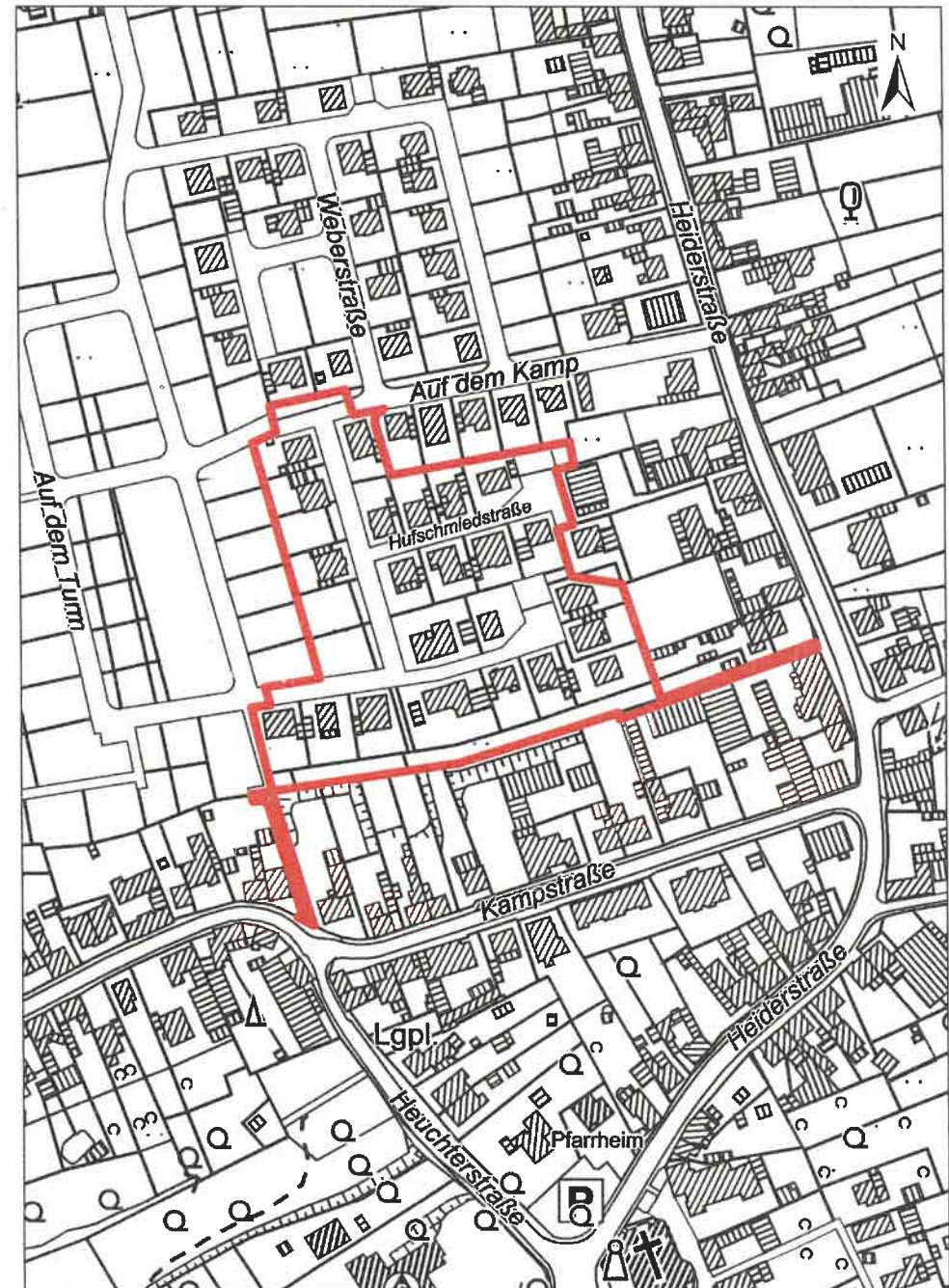
Der Bürgermeister
In Vertretung

Ellen Neudek

Ellen Neudek
(Technische Beigeordnete)

ausgegangen am: _____

abgegangen am: _____



Geltungsbereich